Anlage 2 zur Deputationsvorlage Nr. L 225

Verordnung zur Änderung der Zuerkennungsverordnung

Vom

Entwurf vom 23.10,2006

Aufgrund von § 38 Abs. 5 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260 – 223-a-5) wird verordnet:

Artikel 1

Die Zuerkennungsverordnung vom 31. Oktober 1997 (Brem.GBl. S. 563, 633 – 223-a-12) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Ein Schüler oder eine Schülerin erhält beim Verlassen des Bildungsganges einen Zuerkennungsvermerk in das letzte Zeugnis, das nach den Bestimmungen der Anlage einen zusätzlichen Abschluss einschließt. Besitzt er oder sie bereits diesen oder einen höherwertigen Abschluss oder in einem anderen Zeugnis einen entsprechenden Zuerkennungsvermerk wird auf Antrag des Schülers oder der Schülerin ein Zuerkennungsvermerk in das Zeugnis eingetragen.“

   b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Schulgattung “ durch das Wort „Schulart“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

   „§ 5 Schlussbestimmungen
   (1) Die Ziffern 1.1 bis 1.5.2 der Anlage treten am 1. August 2009, die Verordnung im Übrigen am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

   (2) Die Zuerkennungsverordnung vom 31. Oktober 1997 (Brem.GBl. S. 563, 633 – 223-a-12) tritt mit Ausnahme der Ziffern 1.1 bis 1.5.2 ihrer Anlage außer Kraft. Die Ziffern. 1.1 bis 1.5.2 ihrer Anlage treten mit Ablauf des 31. Juli 2009 außer Kraft.“

3. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage (zu § 1)

1. Zuerkennung von Abschlüssen in Zeugnissen allgemein bildender

Bildungs-gang	**Zeugnis**	**Zusätzliche /besondere Bedingungen**	**schließt ein**
1.1 Förderzentren für Lernen, Sprache und Verhalten	1.1.1 Abschluss-zeugnis nach der Jahrgangsstufe 10	1.1.1.1 Notendurchschnitt aller Fächer mindestens 2,4	Einfache Berufsbildungsreife (Hauptschulabschluss)
1.2 Leerziffer			

Bildungs-gang	**Zeugnis**	**Zusätzliche /besondere Bedingungen**	**schließt ein**
1.3 Sekundarschule mit dem Schwerpunkt zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses	1.3.1 Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 9	1.3.1.1 mit Versetzungsvermerk oder 1.3.1.2 ohne Versetzungsvermerk und erfolgreicher Leistungsüberprüfung	Einfache Berufsbildungsreife (Hauptschulabschluss)
	1.3.2 Abgangszeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 10	1.3.2.1 mit Leistungen, die unter Anwendung des § 10a der Versetzungsordnung für eine Versetzung ausreichen würden	Erweiterte Berufsbildungsreife (Erweiterten Hauptschulabschluss)
1.4 Gesamtschule	1.4.1 Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 9	1.4.1.1 mit Leistungen, die besser sind als das Leistungsbild, das nach § 10a der Versetzungsordnung Voraussetzung für eine Nichtversetzung ist oder 1.4.1.2 mit Leistungen, die dem Leistungsbild nach § 10a der Versetzungsordnung für eine Nichtversetzung entsprechen und erfolgreicher Leistungsüberprüfung	Einfache Berufsbildungsreife (Hauptschulabschluss)
1.5 Gymnasium	1.5.1 Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 9	1.5.1.1 mit Versetzungsvermerk oder 1.5.1.2 ohne Versetzungsvermerk und erfolgreicher Leistungsüberprüfung	Einfache Berufsbildungsreife (Hauptschulabschluss)
	1.5.2 Zeugnis am Ende der Eingangsphase der Gymnasialen Oberstufe	1.5.2.1 ohne Versetzungsvermerk	Erweiterte Berufsbildungsreife (Erweiterten Hauptschulabschluss)
		1.5.2.2 mit Versetzungsvermerk oder 1.5.2.3 ohne Versetzungsvermerk und erfolgreicher Leistungsüberprüfung	Mittleren Schulabschluss (Realschulabschluss)

Bildungs-gang	Zeugnis	Zusätzliche /besondere Bedingungen	schließt ein
	1.5.3 Zeugnis nach mindestens zwei Halbjahren der Hauptphase für Schüler und Schülerinnen, die bis Schuljahr 1989/1990 die Jahrgangsstufe 12 besucht haben und im Schuljahr 1990/ 1991 nicht zurückgegangen sind	In Verbindung mit 1.5.3.1 einem in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführten einjährigen ununterbrochenen, vom Praktikantenamt vor dem Beginn anerkannten Praktikum in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder 1.5.3.2 einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder 1.5.3.3 dem Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder 1.5.3.4 dem Abschluss einer entsprechenden Ausbildung in einem Beamtenverhältnis oder 1.5.3.5 dem Abschluss einer Berufsausbildung nach Landesrecht mit staatlicher Abschlussprüfung	Fachhochschulreife (Abschlusszeugnis der Fachoberschule)
	1.5.4 Zeugnis nach mindestens zwei Halbjahren der Qualifikationsphase für Schüler und Schülerinnen, die *ab* Schuljahr 1990/ 1991 in die Jahrgangsstufe 12 versetzt wurden oder im Schuljahr	Alle anzurechnenden Kurse müssen aus denselben zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren der Hauptphase genommen werden. – Es müssen in beiden Leistungsfächern je zwei Kurse belegt und mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht worden sein. – Außerdem müssen elf Grundkurse belegt und in ihnen mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht worden sein. – In jedem Fach können höchstens zwei Kurse gewertet werden, pro	Fachhochschulreife (Abschlusszeugnis der Fachoberschule)

Bildungs-gang	Zeugnis	Zusätzliche /besondere Bedingungen	schließt ein
	1990/ 1991 die Jahrgangsstufe 12 wiederholt haben	Halbjahr einer. – Unter den zu belegenden Leistungskursen und den anzurechnenden Grundkursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, in einer fortgesetzten Fremdsprache, in einem Fach des Aufgabenfeldes II, in Mathematik und in einer Naturwissenschaft sein. – In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen mindestens je fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse werden nicht angerechnet. Inhaltsgleiche Kurse werden nur einmal angerechnet. – Weiterhin muss eine der Bedingungen der Nummern 1.5.3.1 bis 1.5.3.5 erfüllt sein.	
1.6 Kolleg	1.6.1 Zeugnis am Ende des ersten Halbjahres der Einführungsphase	wenn die Bedingungen, die an die Versetzung in die Hauptphase gestellt sind, erfüllt werden	Mittleren Schulabschluss (Realschulabschluss)
	1.6.2 Zeugnis nach mindestens zwei Halbjahren der Hauptphase für Studierende, die bis zum Schuljahr 1989/ 1990 in die Hauptphase aufgenommen wurden und im Schuljahr 1990/ 1991 nicht zurück-gegangen sind	wie 1.5.3	Fachhochschulreife (Abschlusszeugnis der Fachoberschule)
	1.6.3 Zeugnis nach mindestens zwei Halbjahren der Qualifikationsphase für Studierende, die ab Schuljahr	Alle anzurechnenden Kurse müssen aus denselben zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren der Hauptphase genommen werden. – Es müssen in beiden Leistungsfächern je zwei Kurse belegt und mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht worden sein.	Fachhochschulreife (Abschlusszeugnis der Fachoberschule)

Bildungs-gang	Zeugnis	Zusätzliche /besondere Bedingungen	schließt ein
	1990/ 1991 in die Qualifikationsphase versetzt wurden oder im Schuljahr1990/ 1991 das erste Jahr der Qualifikationsphasephase wiederholt haben	– Außerdem müssen zehn Grundkurse belegt und in ihnen mindestens 55 Punkte bei einfacher Wertung von neun Grundkursen und bei doppelter Wertung eines Grundkurses erreicht worden sein. – In jedem Fach können höchstens zwei Kurse gewertet werden, pro Halbjahr einer. Unter den zu belegenden Leistungskursen und den anzurechnenden Grundkursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, in einer fortgesetzten Fremdsprache, in einem Fach des Aufgabenfeldes II, in Mathematik und in einer Naturwissenschaft sein. – In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der zehn anzurechnenden Grundkurse müssen mindestens je fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse werden nicht angerechnet. Inhaltsgleiche Kurse werden nur einmal angerechnet. – Weiterhin muss eine der Bedingungen der Nummern 1.5.3.1 bis 1.5.3.5 erfüllt sein.	
1.7 Abendgymnasium	1.7.1 Zeugnis am Ende des zweiten Halbjahres der Einführungsphase	mit Versetzungsvermerk	Mittleren Schulabschluss (Realschulabschluss)
	1.7.2 Zeugnis nach mindestens zwei Halbjahren der Hauptphase für Studierende, die bis zum Schuljahr 1989/ 1990 in die Hauptphase aufgenommen wurden und im Schuljahr 1990/	Alle anzurechnenden Kurse müssen aus denselben zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren der Hauptphase genommen werden. – Es müssen in beiden Leistungsfächern je zwei Kurse belegt und mindestens 60 Punkte der dreifachen Wertung erreicht worden sein. – Außerdem müssen fünf Grundkurse belegt und in ihnen mindestens 50 Punkte der doppelten Wertung erreicht worden sein. In jedem Fach können höchstens zwei Kurse gewertet werden, pro Halbjahr einer.	Fachhochschulreife (Abschlusszeugnis der Fachoberschule)

Bildungs-gang	Zeugnis	Zusätzliche /besondere Bedingungen	schließt ein
	1991 nicht zurückgegangen sind	– Unter den zu belegenden Leistungskursen und den anzurechnenden Grundkursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, in einer fortgesetzten Fremdsprache, in Mathematik und in einer Naturwissenschaft oder in einem Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes sein. – In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in vier der fünf anzurechnenden Grundkurse müssen mindestens je fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse werden nicht angerechnet. Inhaltsgleiche Kurse werden nur einmal angerechnet. – Weiterhin muss eine der Bedingungen der Nummern 1.5.3.1 bis 1.5.3.5 erfüllt sein.	
	1.7.3 Zeugnis nach mindestens zwei Halbjahren der Qualifikationsphase für Studierende, die *ab* Schuljahr 1990/ 1991 in die Qualifikationsphase versetzt wurden oder im Schuljahr 1990/ 1991 das erste Jahr der Qualifikationsphase wiederholt haben	Alle anzurechnenden Kurse müssen aus denselben zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren der Hauptphase genommen werden. – Es müssen in beiden Leistungsfächern je zwei Kurse belegt und davon in drei Kursen mindestens 45 Punkte der dreifachen Wertung erreicht worden sein. Unter den drei Kursen müssen sich die Kurse des zweiten der beiden anzurechnenden Halbjahre befinden. – Außerdem müssen fünf Grundkurse belegt und in ihnen mindestens 50 Punkte der doppelten Wertung erreicht worden sein. – In jedem Fach können höchstens zwei Kurse gewertet werden, pro Halbjahr einer. – Unter den zu belegenden Leistungskursen und den anzurechnenden Grundkursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, in einer fortgesetzten Fremdsprache, in Mathematik und in einer Naturwissenschaft oder in einem Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes sein. – Haben Studierende zwei Fremdsprachen oder eine Naturwissenschaft und ein Fach des Aufgaben-	Fachhochschulreife (Abschlusszeugnis der Fachoberschule)

Bildungs-gang	Zeugnis	Zusätzliche /besondere Bedingungen	schließt ein
		feldes II als Leistungsfächer gewählt, so braucht nur ein Kurs in Deutsch angerechnet zu werden. Haben Studierende zwei Naturwissenschaften als Leistungsfächer gewählt, so braucht nur ein Kurs in Mathematik angerechnet zu werden. – In zwei der drei anzurechnenden Leistungskurse und in drei der fünf anzurechnenden Grundkurse müssen mindestens je fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse werden nicht angerechnet. Inhaltsgleiche Kurse werden nur einmal angerechnet. – Weiterhin muss eine der Bedingungen der Nummern 1.5.3.1 bis 1.5.3.5 erfüllt sein.	

2. Zuerkennung von Abschlüssen in Zeugnissen beruflicher Schulen

Bildungs-gang	Zeugnis	Zusätzliche /besondere Bedingungen	schließt ein
2.1 Berufseingangsstufe/ Berufsfachschule	2.1.1 Abschlusszeugnis	2.1.1.1	Einfache Berufsbildungsreife (Hauptschulabschluss)
		2.1.1.2 Erfüllung der Bedingungen des § 9 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Berufsgrundbildungsjahr und Nachweis über die Teilnehme an 5 Jahren Englischunterricht	Erweiterte Berufsbildungsreife (Erweiterten Hauptschulabschluss)
		2.1.1.3 Erfüllung der Bedingungen des § 9 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Berufsgrundbildungsjahr	Abschluss des Berufsgrundbildungsjahres
2.2 Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge	2.2.1 Abschlusszeugnis	2.2.1.1 Teilnahme an dem nach Stundentafel für den Hauptschulabschluss erforderlichen Unterricht	Einfache Berufsbildungsreife (Hauptschulabschluss)
		2.2.1.2 Teilnahme an dem nach Stundentafel für den erweiterten Hauptschulabschluss erforderlichen Unterricht und Nachweis über die Teilnahme an 5 Jahren Englischunterricht	Erweiterte Berufsbildungsreife (Erweiterten Hauptschulabschluss)

Bildungs-gang	**Zeugnis**	**Zusätzliche /besondere Bedingungen**	**schließt ein**
2.3 Berufsschule	2.3.1 Zeugnis am Ende des Berufsgrundbildungsjahres	2.3.1.1 Anrechnungsvermerk nach § 9 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Berufsgrundbildungsjahr	Einfache Berufsbildungsreife (Hauptschulabschluss)
		2.3.1.2 Anrechnungsvermerk nach § 9 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Berufsgrundbildungsjahr und Nachweis über die Teilnahme an 5 Jahren Englischunterricht	Erweiterte Berufsbildungsreife (Erweiterten Hauptschulabschluss)
	2.3.2 Abschlusszeugnis	2.3.2.1 Ausbildungsvertrag in einem mindestens zweijährigen anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder Ausbildungsvertrag in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsberuf nach § 48 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42b Handwerksordnung	Einfache Berufsbildungsreife (Hauptschulabschluss)
		2.3.2.2 Ausbildungsvertrag in einem mindestens zweijährigen anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder Ausbildungsvertrag in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsberuf nach § 48 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42b Handwerksordnung und Nachweis über die Teilnahme an 5 Jahren Englischunterricht	Erweiterte Berufsbildungsreife (Erweiterten Hauptschulabschluss)
		2.3.2.3 Notendurchschnitt mindestens 3,0 und Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf und Nachweis über die Teilnahme an 5 Jahren Englischunterricht, der mindestens mit der Note 4,0 abgeschlossen wurde	Mittleren Schulabschluss (Realschulabschluss)
2.4 Berufsfachschule mit berufsqualifizierendem Abschluss	2.4.1 Abschlusszeugnis	2.4.1.1 Nachweis über die Teilnahme an 5 Jahren Englischunterricht	Erweiterte Berufsbildungsreife (Erweiterten Hauptschulabschluss)

Bildungs-gang	**Zeugnis**	**Zusätzliche /besondere Bedingungen**	**schließt ein**
		2.4.1.2 Notendurchschnitt in den schulischen Leistungen mindestens 3,0 und Nachweis über die Teilnahme an 5 Jahren Englischunterricht, der mindestens mit der Note 4,0 abgeschlossen wurde	Mittleren Schulabschluss (Realschulabschluss)
	2.4.2 Abgangszeugnis am Ende des Bildungsganges	Leistungen müssen denen entsprechen, die bei einer schulischen Abschlussprüfung zum Bestehen der Prüfung geführt hätten und Nachweis über die Teilnahme an 5 Jahren Englischunterricht	Erweiterte Berufsbildungsreife (Erweiterten Hauptschulabschluss)
2.5 a) Berufsfachschule für Technik b) Berufsfachschule für Wirtschaft c) Berufsfachschule für hauswirtschaftliche Dienstleistungen d) Berufsfachschule für das Nahrungsgewerbe	2.5.1 Abschlusszeugnis		Erweiterte Berufsbildungsreife (Erweiterten Hauptschulabschluss)
2.6 a) Handelsschule b) Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Soziales c) Berufsfachschule für das Hotel- und Gast-	2.6.1 Abschlusszeugnis		Mittleren Schulabschluss (Realschulabschluss)

Bildungs-gang	**Zeugnis**	**Zusätzliche /besondere Bedingungen**	**schließt ein**
stättengewerbe d) Berufsfachschule für Gesundheit			
2.7 Berufsfachschule für Kinderpflegerinnen	Zeugnis über die staatliche Prüfung zur Kinderpflegerin/ zum Kinderpfleger		Mittleren Schulabschluss (Realschulabschluss)
2.8 Zweijährige Höhere Handelsschule	Abschlusszeugnis	2.8.1.1 In einem Ausbildungsbetrieb durchgeführtes einjähriges ununterbrochenes in bezug auf den besuchten Bildungsgang einschlägiges, vor dem Beginn vom Praktikantenamt anerkanntes Praktikum in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder 2.8.1.2 mindestens zweijährige Berufstätigkeit in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder 2.8.1.3 Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder 2.8.1.4 Abschluss einer entsprechenden Ausbildung in einem Beamtenverhältnis oder 2.8.1.5 Abschluss einer Berufsausbildung	Fachhochschulreife (Abschlusszeugnis der Fachoberschule)

Bildungs-gang	**Zeugnis**	**Zusätzliche /besondere Bedin-gungen**	**schließt ein**
		nach Landesrecht mit staatlicher Abschlussprüfung	
2.9 Berufsauf-bauschule	Abschluss-zeugnis (Fachschul-reife)		Mittleren Schulab-schluss (Realschulabschluss)
2.10 Berufliches Gymnasium	Zeugnis nach mindestens zwei Halbjah-ren der Quali-fikationspha-se	2.10.1 Die Bedingungen der Nr. 1.5.4 müs-sen erfüllt sein.	Fachhochschulreife (Abschlusszeugnis der Fachoberschule)